



Dorothee Rademacher
 Ölsburgerstr. 3
 31246 Ilsede / Adenstedt

01.02.2019

Landrat Einhaus
 Burgstr. 1
 31224 Peine

Aktuelle Situation der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

mein Name ist Dorothee Rademacher. Ich bin seit 2004 qualifizierte Kindertagespflegeperson in der Gemeinde Ilsede und seit 2018 Mitglied der Berufsvereinigung für Kindertagespflegepersonen e.V.
 Ich schreibe Ihnen heute im Rahmen der AG „Bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis und der Stadt Peine“.

Vorweg einige allgemeine Informationen zur Kindertagespflege:

Die Kindertagespflege ist nach SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Kita/Krippe im U3-Bereich und gleichzeitig für die Kommunen die preisgünstigste Betreuungsform. Für die Eltern besteht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsform. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab einem Jahr, wurde seinerzeit auch beschlossen, dass 30% der neu geschaffenen U3-Betreuungsplätze auf die Kindertagespflege fallen sollen.

Das Entgelt setzt sich derzeit aus 2,50 €/Kind/Stunde als pädagogische Förderleistung und 2,00€/Kind/Stunde als Sachkosten zusammen. Kindertagespflegepersonen üben diesen Beruf als selbständige UnternehmerInnen aus und werden lediglich für die reine Betreuungszeit (unmittelbare Arbeit) mit einer Anerkennung vergütet. Insofern entspricht die Vergütung pro Kind/Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit!

Wir sind sehr daran interessiert, weiterhin eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Wir gehen gerne und mit großem Engagement unserer Tätigkeit nach, sind jedoch keine einfachen Hausfrauen, die nur zum Erwirtschaften eines „Taschengeldes“ Kinder betreuen.

BvK e.V.
 Ariane Schneider-Müllenstädt
 1. Vorsitzende
 Glockenblumenweg 131a
 12357 Berlin

Telefon: 033203-269669
 Handy: 0176-59121770
 vorstand@berufsvereinigung.de
 www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
 VR 316 83
 Finanzamt Berlin
 Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
 IBAN DE 40 1203 0000 1008
 3677 63
 BIC BYLADEEM1001



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

- Wir haben eine Qualifikation erworben.
 - Wir besuchen berufsbegleitend regelmäßig Fortbildungen in unserer Freizeit in den Abendstunden und an Wochenenden.
 - Wir kommen unserem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach.
 - Es wird verlangt, dass wir pädagogische Konzeptionen über unsere Arbeit mit den Kindern erstellen. Wir erstellen diese Konzeptionen und arbeiten nach diesen.
 - Wir führen Portfoliomappen über/für unsere Tagespflegekinder.
 - Es wird gefordert, dass wir einmal jährlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen und anschließend terminierte Entwicklungsgespräche mit den Eltern führen. Wir dokumentieren die Entwicklung der uns anvertrauten Kinder und informieren die Eltern in terminierten und vorbereiteten Gesprächen darüber.
 - Wir beraten die Eltern kompetent und vertrauensvoll.
- u.v.m.

Gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2017 des Landkreises Peines (aktuellere Zahlen liegen derzeit nicht vor) werden 192 Kinder U3 und 26 Kinder im Alter von 3-6 Jahren von Kindertagespflegepersonen betreut und gefördert. Dies bedeutet, dass wir momentan etwa 218 Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und akquirieren damit Einnahmen im Bereich Steuern und Sozialversicherungen. Zudem bewahren wir durch die Bereitstellung dieser zumeist U3-Betreuungsplätze den Landkreis und die Stadt vor möglichen Klagen durch Eltern auf den rechtlichen Betreuungsanspruch für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr und stellen eine erhebliche Anzahl der U3-Betreuungsplätze zur Verfügung.

Um weiterhin diese Betreuungsplätze bereithalten zu können, bedarf es dringend Verbesserungen in den Rahmenbedingungen und eine angemessene und auskömmliche Vergütung für die Kindertagespflegepersonen (im Folgenden KTPP genannt).

Zur Zeit arbeiten wir KTPP in der Stadt und im Landkreis Peine unter sehr schwierigen Bedingungen:

- wir bekommen keine Bewilligungsbescheide über die Förderung der Kinder in Tagespflege nach §23 SGB VIII
- die Eltern bekommen ihre Leistungsbescheide nicht zeitnah und haben durch die verspätete Zusendung sehr hohe Nachzahlungsbeträge, die den Haushalt der Eltern stark belasten
- daraus resultierend scheuen sich Eltern, Ihr Kind in Tagespflege betreuen zu lassen, weil sie diese Nachzahlung befürchten – das stellt eine extreme Benachteiligung der Kindertagespflege durch die Verwaltung dar
- durch die Abrechnung unseres Entgeltes nach Stundenabrechnung erhalten wir den Zahlungsbetrag erst sehr spät (Rücklagenbildung ist aufgrund des niedrigen Betrags der Förderleistung nicht möglich)
- Kürzungen werden vorgenommen und nicht begründet
- die Leistungen der Eltern werden jedoch nicht gekürzt
- die Ersatzbetreuung, die durch den Jugendhilfeträger sicher zu stellen ist, findet nicht statt, sodass KTPP oftmals krank arbeiten, bzw. sich nicht vollständig erholen können

BvK e.V.
Ariane Schneider-Müllenstädt
1. Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 033203-269669
Handy: 0176-59121770
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE 40 1203 0000 1008
3677 63
BIC BYLADEEM1001



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

- Ausfallzeiten seitens der Kinder bzw. der KТПP werden gekürzt, sodass keine KТПP Planungssicherheit ihrer finanziellen Situation hat.

Dies sind nur wenige Punkte, die uns unsere Arbeit erschweren. Deshalb fordern wir, die Satzung für die Kindertagespflege zu überarbeiten und legen Ihnen in der Anlage unseren entsprechenden Forderungskatalog vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Rademacher
AG „Bessere Rahmenbedingungen der KТПP im LK Peine“

Anlage

Verteiler:

Fraktionen
Frau Pape
.....

BvK e.V.
Ariane Schneider-Müllenstädt
1. Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 033203-269669
Handy: 0176-59121770
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE 40 1203 0000 1008
3677 63
BIC BYLADEEM1001



Forderungskatalog der Kindertagespflegepersonen der Stadt und des Landkreises Peine Februar 2019

1.) Die fortlaufende Geldleistung

Als Existenzgrundlage und zur Planungssicherheit benötigen wir eine kontinuierliche Fortzahlung der Geldleistung ohne Unterbrechung und/oder Rückzahlung bei Ausfallzeiten der Kinder (durch Arzttermine, Krankheit, Urlaub der Eltern/Kinder)

Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen (nachstehend KTPP) sollen bis zu einer Anzahl von 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt werden. Die KTPP muss für diese Anzahl jedoch keinen Nachweis erbringen, ob sie diese Tage für Urlaub oder Krankheit verwendet.

Aufgrund der geforderten Fortbildungsstunden ist eine Weiterzahlung für weitere 3 Tage erforderlich, sodass die KTPP in die Lage versetzt werden an entsprechenden Fortbildungsangeboten teilzunehmen.

Im Zuge der Gleichstellung von Kita/Krippe und Kindertagespflege möchten wir darauf hinweisen, dass in Krippen/Kitas in diesen Fällen die öffentliche Förderung des Betreuungsplatzes auch nicht gekürzt oder unterbrochen wird.

2.) Eine leistungsgerechte Vergütung der Kindertagespflegepersonen

Die Höhe des Betreuungsentgeltes muss pro Monat pauschalisiert bemessen und spätestens bis zum letzten Tag des Monats ausgezahlt werden. Die KTPP vereinbaren mit den Eltern einen bedarfsgerechten Betreuungsumfang und stellen dafür ihre Arbeitskraft und –zeit zur Verfügung. Diese muss auch dementsprechend voll vergütet werden. Dabei soll folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt werden.

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 Wochen x Stundensatz € : 12 = monatliches Entgelt €.

Das Betreuungsentgelt gem. §23 Abs. 2 Ziffern 1 u. 2 SGB VIII soll 5,50 € betragen. Der Betrag soll entsprechen dem einschlägigen TVöD jährlich steigen.

Erforderliche Wegezeiten der KTPP werden als Betreuungszeit voll berücksichtigt.

Die Erstattung der nach §23 Abs. 2 Ziffern 3 u 4 erfolgt ebenfalls spätestens bis zum letzten Tag des laufenden Monats.



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

Die Eingewöhnung beginnt mit dem Vertragsbeginn und wird im vollen Umfang des Vertrages vergütet. Nur dadurch ist es den KTHP möglich eine dem Kindwohl entsprechende Eingewöhnung zu gestalten.

Um den KTHP Planungssicherheit zu geben, ist es dringend notwendig entsprechende Bewilligungsbescheide über die Förderung in Kindertagespflege nach SGB VIII vor Betreuungsbeginn zugehen zu lassen. Das gilt in gleichem Maße auch für die beantragenden Eltern.

3.) Vergütung der mittelbaren Arbeiten (Vor- und Nachbereitung)

Es werden uns lediglich die Stunden der unmittelbaren Arbeit (Zeit am Kind/Betreuungszeiten) vergütet. Es ist für die Durchführung der Betreuung ein immenser Zeitaufwand an unmittelbaren Arbeiten nötig. Dieser wird dem Personal in Krippen/Kitas mit ca. 20% ihrer Wochenarbeitszeit (inklusive für pädagogische mittelbare Arbeiten!) vergütet. Bei einem Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit sind dies ca. 6-7 Stunden, die ein/e Angestellte/r nicht für die Betreuung am Kind eingeplant ist.

Zu unseren mittelbaren pädagogischen Aufgaben gehören Beobachtungs- und Bildungsdokumentation, Planung von Gemeinschaftsfesten, Eltern- und Entwicklungsgespräche, Angebotsplanung, Vor- und Nachbereitung, etc.

Zusätzlich fallen für uns Kindertagespflegepersonen noch im Organisations- und Verwaltungsbereich mittelbare Arbeiten an, die in Krippe/Kita der Einrichtungsleitung obliegen. Dies erledigen wir als selbstständige Kindertagespflegepersonen noch zusätzlich. Hierzu gehören u.a. Einkäufe, Vertragsgestaltung, Vertragsgespräche, Abrechnungswesen, Kooperation mit dem öffentlichen JH- Träger, Kostenkalkulationen, etc.

Hinzu kommen außerdem mittelbare Arbeiten wie z.B. Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes, Reinigung der Betreuungsräume, Nahrungszubereitung, Gartenarbeiten, etc.

Diese werden in den Krippen/Kitas entweder von Hauswirtschafts- und Hausmeisterkräften erledigt oder an Firmen in Auftrag gegeben.

All diese Arbeiten sollten pauschal mit mindestens 20% der geförderten Betreuungsstunden/Kind zusätzlich mit der monatlichen Pauschale zusätzlich ausbezahlt werden. Dies alles leisten wir derzeit in unserer Freizeit und zwar unentgeltlich!

4.) Nachtbetreuung

Nachtbetreuung (21:00-6:00 Uhr) sollte mindestens mit dem gleichen Vergütungssatz bezahlt werden wie die Tagesbetreuung, denn die Verantwortung ist auch nachts die gleiche. Ferner muss auch hier die Höhe des pädagogischen Förderbeitrags und der Sachkosten separat aufgeschlüsselt werden.

BvK e.V.
Ariane Schneider-Müllenstädt
1. Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 033203-269669
Handy: 0176-59121770
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE 40 1203 0000 1008
3677 63
BIC BYLADEEM1001

5.) Randzeitenbetreuung

Randzeitenbetreuung (6:00-8:00 Uhr und 16:00-21:00 Uhr) sollte höher vergütet werden, da in diesen Zeiten weniger Kinder betreut werden. Wenn in dieser Zeit beispielsweise nur 1-2 Kinder betreut werden, erzielt eine Kindertagespflegeperson derzeit Anerkennung für ihre pädagogische Arbeit von 2,50 € /je Kind/Stunde brutto. Ich denke, im Zeitalter des Mindestlohns, sind wir uns einig, dass dies nicht attraktiv ist, um dafür längere Arbeitszeiten in Kauf zu nehmen! Der Bedarf der Betreuung während dieser Zeiten ist durchaus da, denn sonst würden Politik und Wirtschaft wohl kaum über erweiterte Früh- und Spätdienstzeiten und/oder über die Eröffnung von 24-Stunden-Kitas beraten. Wobei der Bedarf an 24-Stunden-Kitas nicht groß genug ist, denn die erste 24-Stunden-Kita hat bereits ihre Pforten wieder geschlossen, da es nicht hinreichend genutzt wurde. Dies mag wohl auch daran liegen, dass Eltern, die auf diese ungewöhnlichen Betreuungszeiten angewiesen sind, ihre Kinder, wenn möglich, lieber im privaten Bereich oder im familiären Rahmen der Kindertagespflege betreuen lassen, als in einer großen Gemeinschaftseinrichtung. Wobei wir uns hoffentlich auch alle einig sind, dass die Kinder in dem Falle auch in der familien-nahen Betreuung besser aufgehoben sind!

6.) Chancengleichheit im Wettbewerb

Abkopplung der Betreuungszeiten der Kinder von den Arbeitszeiten der Eltern. Den berufstätigen Eltern muss es möglich sein, ihren zeitlichen Betreuungsumfang selbst zu wählen, solange er 45 Wochenstunden nicht überschreitet.

Denn Eltern, die 25 Wochenstunden berufstätig sind (zzgl. Bring- und Abholzeiten sowie Fahrtzeiten) bekommen in Krippe/Kita einen Vollzeitplatz öffentlich gefördert (zumeist 40 Wochenstunden) und evtl. zusätzlichen Früh- und/oder Spätdienst bei frei gewähltem/gebuchten Bedarf. Daher sollten Eltern auch in der Kindertagespflege analog zur Krippe/Kita frei wählen können (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern). Laut SGB VIII soll nach individuellem Bedarf gefördert werden. Den individuellen Bedarf sollten wohl am besten die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen beurteilen können! Dies wird z.B. in Hildesheim Hannover, etc. schon praktiziert.

Wichtig für arbeitssuchend gemeldete Eltern: Sie brauchen geförderte Betreuung MINDESTENS in dem Umfang, in dem sie dem Arbeitsmarkt/Jobcenter zur Verfügung stehen. Ohne Betreuungsplatz können sie nicht vermittelt werden. Arbeitssuchende haben derzeit nur einen Betreuungsanspruch von 20 Wochenstunden. Dies ist der Betreuungsumfang, den LK und Stadt Peine für den Rechtsanspruch zur Verfügung stellen. Kindertagespflegepersonen sind aber auf ihr ausreichendes Einkommen angewiesen und können nicht einen oder gar mehrere Plätze in Teilzeit bereithalten. Somit sind arbeitssuchende auf dem Betreuungsmarkt meist chancenlos und leider schlecht für den Arbeitsmarkt integrierbar.

7.) Vertragsautonomie

Das Anfordern der privatrechtlichen Betreuungsverträge, seitens des Trägers, ist ein Eingriff in die Vertragsautonomie und darf nicht stattfinden. Zumal auch vertrauliche Angelegenheiten darin vermerkt sind (Datenschutz!). Eine Bestätigung des Betreuungsverhältnisses liegt durch den Förderantrag vor. Alle, für die öffentliche Förderung, relevanten Daten sind zudem auch dem Förderantrag der Eltern zu entnehmen.

8.) Kündigung der öffentlichen Förderung/des Förderantrags

Kündigungen der Förderanträge/ Förderbescheide sollten seitens des Trägers nur nach Absprache mit der Kindertagespflegestelle nach deren vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen entgegengenommen werden! Dies verhindert zum Wohle der U3-Kinder das sogenannte „Betreuungshopping“ und verhindert zugleich auch die Problematik von Doppel- oder Dreifachanmeldungen/-anträgen. Außerdem würde es den Kindertagespflegepersonen eine größere Planungssicherheit verschaffen, wenn der Träger die in den Betreuungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen somit nicht unterwandern würden. Eltern wissen, was sie unterschrieben haben, und sollten sich, wie in allen anderen Lebensbereichen auch, an geschlossene Vereinbarungen halten und dementsprechend planen und kommunizieren. Dies würde durch ausbleibende Mehrfachanmeldungen auch die Arbeit der Krippen/Kitas und der Verwaltung erleichtern! Auch bereits genehmigte/gezahlte Förderbeiträge dürfen (z.B. wegen fehlender Mitwirkungspflicht der Eltern-Papiere werden nicht nachgereicht, falsche Angaben gemacht, etc.) nicht von den Kindertagespflegepersonen, sondern wenn überhaupt, von den Eltern (als Förderantragsteller!) zurückgefordert werden. Denn Die Kindertagespflegeperson hat den Betreuungsplatz ja bereitgehalten und meist auch schon betreut.

9.) Wunsch- und Wahlrecht

Die Eltern haben das Wunsch- und Wahlrecht nach §5 SGB VIII zwischen den Einrichtungen und Kindertagespflege und sind auf dieses Recht hinzuweisen. Demnach dürfen die Eltern nicht gezwungen werden aus Kostengründen eine Krippe, Kita oder Hort auszuwählen.

10.) Vertretungskonzepte für eine VERLÄSSLICHE Ersatzbetreuung

Die Vertretungskonzepte der Stadt und des Landkreises Peine sind ungenügend und bieten den Eltern und ihren Kindern nicht annähernd die verlässliche Betreuung, die das SGB VIII fordert!

So individuell und vielfältig wie die Kindertagespflege ist, müssen auch die Vertretungskonzepte konzipiert werden um eine verlässliche Betreuung darzustellen. Zu dieser Bereit-



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

haltung von verlässlicher Ersatzbetreuung und Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen ist nach SGB VIII der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger verantwortlich und hat diese auch zu finanzieren!

Gerne sind wir Kindertagespflegepersonen bereit, an der Ausarbeitung tragfähiger und verlässlicher Vertretungsmodelle mitzuwirken! Klar zu sagen ist allerdings, dass nur Kombinations-Vertretungsmodelle verlässlich sind. Dies zeigen die positiven Beispiele der Kommunen, in denen Vertretung verlässlich funktioniert.

Abschließend ist zu sagen, dass alle diese Forderungen Geld kosten. Das ist auch uns klar. Denn wir sehen was es uns an Geld kostet, all dies für unsere betreuten Kinder zu gewährleisten, ohne es vergütet zu bekommen!

Allerdings lässt sich nur mit finanziellen Mitteln die Qualität der Kindertagespflege erhalten und wünschenswerterweise steigern. Außerdem ist das Bestreben des Bundes der AUSBAU von U3-Betreuungsplätzen. Dafür muss die Kindertagespflege attraktiv sein, um neue Kindertagespflegepersonen zu akquirieren. Dazu reicht es nicht allein, jedes Jahr neue Kindertagespflegepersonen auszubilden, wenn dafür „alte Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen ihre Tätigkeit als KТПP aufgeben, die Segel streichen und ihre Pforten schließen! Es benötigt neu ausgebildete Kindertagespflegepersonen UND die bestehenden Ressourcen an Betreuungsplätzen zu erhalten, indem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden! So würde der Ausbau an U3-Plätzen vorangetrieben UND die Betreuungsqualität erhalten und gesteigert werden.

BvK e.V.
Ariane Schneider-Müllenstädt
1. Vorsitzende
Glockenblumenweg 131a
12357 Berlin

Telefon: 033203-269669
Handy: 0176-59121770
vorstand@berufsvereinigung.de
www.berufsvereinigung.de

Amtsgericht Berlin
VR 316 83
Finanzamt Berlin
Steuernr. 27/624/52093

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE 40 1203 0000 1008
3677 63
BIC BYLADEEM1001